



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/960

Alle Abgeordneten

Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.
www.genossenschaftsverband.de

Verwaltungssitz Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Bereich Kommunikation & Change
Felix Reich

Mobil +4915125498442
Felix.reich@
genossenschaftsverband.de

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
· Ludwig-Erhard-Allee 20 · 40227 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft, Kli-
maschutz, Industrie und Energie
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Versand per Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

REIF
23. Oktober 2023

Stellungnahme zum Entwurf des Bürgerenergiegesetzes (BürgEnG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Rahmen der Sachverständigenanhörung für den Entwurf des Bürgerenergiegesetzes (BürgEnG-E).

Die Energiegenossenschaften begrüßen ganz ausdrücklich den Vorstoß der Regierungsfractionen, nun ein Bürgerenergiegesetz in NRW zu verabschieden. Als Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. vertreten wir knapp 400 Energiegenossenschaften in unserem Verbandsgebiet. Davon befinden sich 110 Genossenschaften in Nordrhein-Westfalen. Energiegenossenschaften ermöglichen als kooperative Unternehmen das gemeinsame Engagement verschiedener Akteure und vereinen umweltpolitische, wirtschaftliche, gesellschaftliche sowie kommunale Interessen. So erzeugen sie regenerative Energien aus Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, die von ihnen selbst betrieben werden oder an denen sie sich beteiligen. Auch der Betrieb beispielsweise von Nahwärmenetzen zählt zu den Aktivitäten von Energiegenossenschaften.

Laut einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage von YouGov aus dem letzten Jahr¹, stimmen 71% der Menschen in NRW dem Satz zu „Genossenschaften stärken das Wir-Gefühl in der Region.“ 6 von 10 Bürgerinnen und Bürgern können sich vorstellen, selbst Mitglied in einer eG zu werden. Gefragt nach der persönlichen Beteiligungsbereitschaft beim Bau und Mitbestimmung von Windenergieanlagen in der Region, kann sich mehr als jede/r Dritte Befragte vorstellen, sich selbst einzubringen. Diese Zahlen zeigen: Die Menschen in NRW haben verstanden, dass Genossenschaften Lösungen für viele Probleme bieten.

Wir erleben derzeit eine neue Gründungswelle bei Genossenschaften. Renner unter den Neugründungen sind nach wie vor die Energiegenossenschaften: 19 sind allein schon in diesem Jahr

¹ Im Auftrag der AWADO Kommunikationsberatung GmbH. Die Umfrage basiert auf Online-Interviews mit Teilnehmer*innen des YouGov Panel Deutschland. Die Befragung wurde vom 01.01.2022 – 05.01.2022 durchgeführt. Befragt wurde eine Stichprobe von n=442 Menschen in NRW. Die Ergebnisse wurden gewichtet und sind repräsentativ für die deutsche Bevölkerung ab 18 Jahren.

Vorstand:
WP/StB Dipl.-Ing. agr. Ingmar Rega (Vorsitz),
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz,
WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel,
WP Marco Schulz
Vorsitzender des Verbandsrates: Dr. Peter Hanker

Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht:
AG Frankfurt am Main
Vereinsregister-Nummer: 14109
UST-IdNr.: DE 115668346

Bankverbindung:
DZ BANK AG Frankfurt
IBAN DE89 5006 0000 0000 0127 00
BIC GENODE55XXX

mit Hilfe unseres Verbandes aus der Taufe gehoben worden. Das entspricht 59% aller Neugründungen in den 14 von unserem Verband abgedeckten Bundesländern. Wie in der Grafik hervorgeht, liegt dabei der Gründungsschwerpunkt ganz eindeutig in NRW. Hier sind in diesem Jahr allein ca. 44% aller Neugründungen angesiedelt.

Genossenschaftliche Neugründungen nach Bundesländern

(bis September 2023)



© Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

Immer stärker entstehen Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen, die nicht mehr auf die Energiewende warten wollen, sondern sie entschlossen selbst in die Hand nehmen. Die Energiegenossenschaften sind eine einzigartige Erfolgsgeschichte: Bundesweit investierten sie seit 2003 bereits rund 3,4 Milliarden Euro in erneuerbare Energien vor Ort. Dabei gilt in jeder Genossenschaft: ein Mitglied, eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der (finanziellen) Anteile. Feindliche Übernahmen sind daher nicht möglich, ebensowenig wie die Überstimung durch eine finanzstarke Minderheit. Die eG ist als Rechtsform nicht nur überaus demokratisch, sondern auch die insolvenzsicherste Rechtsform überhaupt. Damit ist sie besonders geeignet, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen einen sicheren und nachhaltigen Rechtsrahmen zu bieten, in dem Projekte der Energiewende gemeinschaftlich umgesetzt werden können.

Im Folgenden nehmen wir zum Gesetzesentwurf der Regierungsfaktionen Stellung.

1. Der Genossenschaftsverband ist erfreut über den in § 1 geäußerten Zweck des Gesetzes, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern sowie ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe bei Windkraftprojekten zu erreichen. Ebenso unterstützt der Ver-



band das Vorhaben, diese Zwecke durch eine verpflichtende Beteiligung bei Windkraftprojekten zu erreichen. Nur wenn man die Menschen vor Ort mit einbindet, wird die Akzeptanz des weiteren, zwingend notwendigen Ausbaus Erneuerbarer Energien gelingen. Wir weisen an diese Stelle darauf hin, dass eine aktive Bürgerbeteiligung durch z.B. die organisatorische Einbindung mittels Bürgerenergieakteuren wie etwa Genossenschaften dieses Ziel deutlich effektiver erreicht, als die rein finanzielle Beteiligung. Der Goldstandard der Bürgerbeteiligung ist die aktive, gesellschaftsrechtliche Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und reicht damit über die passive, monetäre Dimension hinaus. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein ähnliches Beteiligungsgesetz bereits seit einigen Jahren auf Landesebene.² Bei dem dortigen Gesetz gilt keine Pflicht zur aktiven Beteiligung. Stattdessen liegt die Entscheidungsmacht über die Beteiligungsmöglichkeit beim Projektträger. Diese mangelnde gesetzliche Vorgabe führt dazu, dass von den 16 Vorhaben, die unter dem Beteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wurden, 15 keine aktiven Beteiligungsmöglichkeiten beinhalteten. Eine nachhaltige Akzeptanzsteigerung erreicht man nur durch aktive Einbindung der Menschen vor Ort.

Vorschlag: Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die finanzielle Seite der Beteiligung. Hiermit vertut man große Chancen dieses Gesetzes. Akzeptanz entsteht dann, wenn Bürgerbeteiligung aus Gestaltungsmöglichkeiten und finanzieller Beteiligung besteht. Hier ist es aus unserer Sicht wichtig, dass der Gesetzgeber die aktive Bürgerbeteiligung in den Vordergrund stellt.

2. Es stellt sich ferner die Frage, wieso der Gesetzesentwurf die Problematik der mangelnden Akzeptanz und Teilhabe in der Bevölkerung nur auf Windkraftprojekte beschränkt. Die Praxis zeigt bereits jetzt ganz deutlich, dass es auch bei Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (PV-FFA) zu vergleichbaren Problemen vor Ort kommt. Anwohnende und Kommunen müssen hier genauso mitgenommen werden, wie das beim Windkraftausbau der Fall ist. Im Zuge der sich abzeichnenden Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien aller Art – und auch ganz ausdrücklich der PV-FFA – liegt es nahe, auch diese Projektarten miteinzubeziehen. Ansonsten wird sich unserer Ansicht nach in den nächsten Jahren die Akzeptanzproblematik auch bei PV-FFA weiter verstärken.

Vorschlag: Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, hier nachzuschärfen und die Teilhabepflicht nicht eng auf Windkraftprojekte zu beschränken. Es muss auch für PV-FFA größer 1 MW³ eine Beteiligungspflicht geben.

3. Des Weiteren stimmen wir dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich in § 2 Abs. 4 zu, welcher Bürgerenergiegesellschaften (BEG) aus dem Anwendungsbereich ausschließt. Es wäre dem Geist des Vorhabens widersinnig, BEG gleichwertig wie z.B. große Kapitalgesellschaften zu behandeln. Durch eine BEG ist die Bürgerbeteiligung qua Konstitution der Bürgergesellschaft bereits sichergestellt. Allerdings steckt auch hier der Teufel im Detail,

² Gemeint ist das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)

³ PV-FFA müssen sich ab einer Größe von 1 MW die wettbewerbliche Marktprämie im Rahmen von Ausschreibungen sichern.



denn der Entwurf wählte die BEG-Definition in § 3 Nummer 15 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2024 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Die hier zugrundeliegende Definition von BEG schließt aber de facto viele Genossenschaften aus. Folgt man der Definition von BEG gemäß EEG, sind viele Genossenschaften in NRW keine BEG. Das EEG sieht nämlich in § 3 Nummer 15 u.a. vor, dass die Stimmrechte, die bei nicht-natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) oder Gebietskörperschaften liegen dürfen. Dabei richtet sich das EEG an diese Stelle nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission. Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es z.B. eine maximale Bilanzsumme von max. 43 Mio. EUR, einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. EUR und nicht mehr als 249 Beschäftigte aufweist. Bei vielen Genossenschaften sind auch örtliche Stadtwerke oder Volks- und Raiffeisenbanken sowie andere Kredithäuser Mitglieder. Diese haben zum Teil höhere Bilanzsummen und Umsätze sowie Mitarbeiterzahlen. Daher fallen eben diese Genossenschaften, in denen die genannten Entitäten Mitglied sind dann nicht mehr unter die Definition einer BEG.

Vorschlag: Um diesen sicher nicht intendierten Effekt zu umgehen, ist eine Präzisierung der BEG-Definition in § 2 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes vorzunehmen. Man sollte sich in NRW an der Definition von BEG am aktuellen EEG wie gehabt orientieren mit der einzigen Erweiterung, dass man auch jene Gesellschaften unter den Begriff „BEG“ fasst, die Nicht-KMUs als Mitglieder haben.

4. Die Einrichtung einer Online-Transparenz-Plattform begrüßen wir ausdrücklich. Wir unterstützen das Ziel, die gewählten Teilnehmungsformate auszuwerten und transparent vergleichbar zu machen. Für die Transparenz-Plattform ist es erfolgskritisch, dass für die Bürgerenergieakteure kein unnötiger Bürokratie-Aufwand entsteht.
5. Das in § 7 Absatz 1 BürgEnG-E näher beschriebene Verfahren zur Teilnehmungsvereinbarung schließt bei den Verhandlungen die örtlichen Bürgerenergieakteure wie z.B. die Energiegenossenschaften aus. Hier ist es wünschenswert, dass nicht nur Vorhabenträger und Standortgemeinden Verhandlungen führen, sondern auch örtliche Bürgerenergieakteure mit am Tisch sitzen. Dies gilt natürlich nur dort, wo es auch einen Bürgerenergieakteur vor Ort gibt. Es bleibt im Entwurf unklar, warum bei Teilnehmungsverhandlungen nur die Kommune und der Vorhabenträger beteiligt sein sollten. Der Zweck des Gesetzes besagt eine Steigerung der Akteursvielfalt und ein Höchstmaß an Teilhabe. Dies erreicht man nicht durch das erst nachträgliche Einbeziehen der örtlichen Bürgerenergieakteure. In der Gesetzesbegründung bei Punkt „IV. Gesetzesfolgen“ steht das Ziel, „eine möglichst direkte wirtschaftliche Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu erreichen“. Dieses Ziel wird gefährdet, wenn man bei der Verhandlung nur Kommunen und Vorhabenträger involviert. Ebenso steht in der Begründung auf Seite 19: „Satz 2 stellt klar, dass der Zweck der Teilnehmungsvereinbarung in erster Linie der Umsetzung des Gesetzesziels nach § 1 dient, mithin also in einem *größtmöglichen Maße* dem Ziel der Akzeptanzerhaltung und Akzeptanzgewinnung für die Windenergie dient.“ Dieses größtmögliche



Maß wird durch einen a priori Ausschluss der örtlichen Bürgerenergieakteure gefährdet und kann zu Intransparenz führen. Dieser Eindruck wird ferner durch die Begründung weiter unten auf Seite 19 erhärtet: „So bietet sich die Einbindung von vor Ort bereits tätigen Bürgerenergiegesellschaften oder Stadtwerken vielfach gerade auch unter dem Gesichtspunkt einer breitest- und weitestgehenden Akzeptanzgewinnung an.“ Hier wird deutlich, dass die Genossenschaft als Goldstandard der Bürgerbeteiligung verstanden werden kann. Daher sollte sie auch explizit als Positivbeispiel genannt werden.

Vorschlag 1: Sofern vor Ort vorhanden, sollten die örtlichen Bürgerenergieakteure von vorneherein Teil der Verhandlungen zur Beteiligungsvereinbarung sein. So würde man auch eine Transparenz in die Bürgerschaft herstellen.

Vorschlag 2: Die eG als demokratischste und insolvenzsicherste Rechtsform überhaupt konstituiert das Rückgrat der gesamten Bürgerenergie. Daher sollte sie als Best-Practice auch explizit genannt werden. Dies bietet sich insbesondere an in der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 3 auf S. 19.

- Wir begrüßen die Flexibilität der vorgeschlagenen Beteiligungsformate. Je nachdem, was am besten vor Ort passt, lässt sich auf diese Weise sicherstellen, dass auch ein umsetzbares Beteiligungsformat gefunden wird. Bei der vorgelegten Positivliste in § 7 Abs. 3 sind allerdings mehrere Punkte kritisch zu sehen. Erstens ist es unklar, warum die im Koalitionsvertrag in den Zeilen 445-448 formulierte Beteiligungs-Verpflichtung aufgeweicht wurde. Dort heißt es, man werde Vorhabenträger verpflichten, „mindestens 20 Prozent“ der Windpark-Projektgesellschaft für Anwohnende und Kommunen anzubieten. Im Gesetzesentwurf heißt es nun in § 7 Abs. 3 Punkt a) „eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile“. Wir weisen ferner außerdem darauf hin, dass nicht jede Art der Beteiligung gleich zu bewerten und gewichten ist. Bei dieser jetzt vorliegenden Auflistung entsteht ebendieser Eindruck durch eine fehlende Wertung. Ein Sparprodukt oder eine pauschale Zahlung ist im Hinblick auf die Beteiligungsfunktion geringer zu bewerten, als die in Punkt a) und b) vorgeschlagenen Maßnahmen. In der Gesetzesbegründung auf Seite 19 wird wie oben zitiert explizit darauf aufmerksam gemacht, dass eine breitest- und weitestmögliche Beteiligung insbesondere durch Bürgerenergieakteure zu erreichen ist. Diese Art der Wertung sollte in den Gesetzestext vor der Auflistung einfließen.

Vorschlag: Wir schlagen vor, dass folgender Satz vor die Positivliste in § 7 Abs. 3 vorgeschoben wird: „Sofern vor Ort möglich, ist eine aktive (z.B. gesellschaftsrechtliche) Form der Bürgerbeteiligung etwa durch eine Genossenschaft der passiven Bürgerbeteiligung (rein finanzielle Beteiligung) vorzuziehen.“

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Rechtsform eG für die Bürgerenergie wäre es wünschenswert, dass hinter den Satz in Punkt a) folgende Ergänzung gemacht wird: „... z.B. an eine Genossenschaft“.



In der Gesamtbewertung halten wir den vorliegenden Entwurf für eine positive Entwicklung. Diese kann zusätzlichen Schub bringen, sofern den oben angemerkten Vorschlägen Rechnung getragen wird. Wir bitten Sie daher, unsere Hinweise zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen und stehen für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i.V.

Daniel Illerhaus
Abteilungsleiter

i. A.

Felix Reich
Referent